

,,Freitag Kreuzer“ „Freitag Bettel“

(Die Armenfürsorge im 16. und 17. Jh.)

Von Friedrich Richter

Allgemeines

Es ist heute allgemein bekannt und wissenschaftlich dokumentiert, daß bereits die mittelalterlichen Städte eine erhebliche soziale Gliederung aufwiesen. Keinesfalls bildete die handwerkliche Mittelschichte die Mehrheit der Bevölkerung, es gab vielmehr eine breite Unterschichte, einen relativ kleinen Mittelstand und nur wenig Reiche.

Der Begriff der mittelalterlichen Armut kann nicht so klar definiert werden wie heute. Der „arme man“ war damals ein Untertan minderen Rechtsstatus. Alle, die machtlos, schutzbedürftig und von geringem Stande waren, galten als arm. Ein Begriff war jedoch dominierend: Armut als Besitzlosigkeit. Dieser Begriff ist primär auf die städtischen Lebensformen des Mittelalters und ihre Normen bezogen. In den Schwankungen des bürgerlichen Erwerbs lag meist die Quelle zur Verarmung für jene, welche weder die nötigen Mittel, Tatkraft und Energie besaßen, sich eine bürgerliche Existenz aufzubauen, oder durch Unglücksfälle verschiedener Art ihr Hab und Gut verloren. Meist reichte der Gemeinsinn der Familie oder auch das Almosen der Klöster und

der reicherer Bürger aus, um die ver- oder unverschuldete Not zu mildern. Dort aber, wo auch die Familie fehlte, gab es als Hauptform der gesellschaftlichen Unterstützungsleistung des Mittelalters das Spital und das Almosen. Verständlicherweise konnte das Spital nur einer sehr beschränkten Zahl von Armen Hilfe und Unterstützung geben. Schon deshalb war das Almosen bei weitem die bedeutsamste Form sozialer Hilfeleistung. Da es aber an feststehenden Verteilungsformen weitgehend fehlte, blieb es den Betroffenen im wesentlichen selbst überlassen, sich ihren Bedarf einfach zu erbetteln. Das Betteln war eine durchaus legitime Form der persönlichen Selbsterhaltung, unterlag in der mittelalterlichen Gesellschaft keiner Ächtung, ja es wurde, wie wir später sehen werden, gefördert und reglementiert.

Das Spital

Vorerst eine grundlegende Feststellung zum Begriff des Spitals. Wir verstehen heute darunter das Krankenhaus, also eine öffentliche Einrichtung, deren Hauptaufgabe in der Hilfe für den erkrankten Menschen besteht. Die im Mittelalter entstandenen *Spitäler* – auch *Bürgerspitäler* genannt – sind dagegen am ehesten mit den ehemaligen Armenhäusern und späteren Altenwohnheimen zu vergleichen. Sie verdanken ihre Entstehung nicht nur dem Bemühen, hilflose Fremde oder arme Kranke beiderlei Geschlechtes zu unterstützen, sondern auch der Tatsache, daß die Städte selbst sich verpflichtet sahen, ihre ärmsten Bürger, was Nahrung und Unterkunft betraf, entsprechend zu versorgen. Die finanzielle Basis ihrer Erhaltung bildeten Stiftungen vermögender Bürger in barem Geld oder Grundstücken. Sie waren fast autonome Wirtschaftskörper, deren Leitung ein von der Stadt bestellter *Spitalmeister* zu besorgen hatte. Die Rechnungslegung des Spitalmeisters wurde jährlich vom Rat der Stadt überprüft und gutgeheißen. Letztlich kann man aber auch das ehemalige Bürgerspital als eine Art Pensionistenheim im heutigen Sinn sehen, denn es gab auch die Möglichkeit, daß sich vermögende Bürger, die auf Grund ihres physischen Zustandes den eigenen Haushalt nicht mehr führen konnten, mit barem Gelde in das Spital einkauften. Im folgenden wird das auch an einigen Beispielen aus den Ratsprotokollen bewiesen. Gottfried Frieß behandelt erstmals die Entstehung eines Bürgerspitals in Waidhofen a. d. Ybbs. In seiner „Geschichte der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs“⁽¹⁾ schreibt er auf Seite 14: „Unter ihm (Bischof Konrad II. von Freising) wurde in Waidhofen das Leprosenhaus gebaut, das ein Bürger Hugo Eberhard 1274 mit bischöflicher Genehmigung stiftete und mit ansehnlichen Gütern ausstattete, welche durch den Pleban Heinrich von Werden noch vermehrt wurden.“ Leider gibt Frieß keine Quelle bekannt, die diese Aussage historisch und dokumentarisch belegen könnte. Für die Stiftung des Pfarrers Heinrich von Werden vom 13. Oktober 1277 liegt im Archiv der Stadt Waidhofen eine Abschrift aus dem 17. Jahrhundert auf. Hier ist aber Frieß ein grundsätzlicher Fehler unterlaufen, wenn er annimmt, daß diese Stiftung dem Bürgerspital gemacht wurde. Sie gehörte im Gegenteil dem *Siechenhaus*, einer Institution, die mit dem heutigen Krankenhaus vergleichbar ist

und so wie das Bürgerspital ein autarker Wirtschaftskörper mit einem eigenen Meierhof, eigenen Grundstücken und einem eigenen Urbar war. Nicht der Spitalmeister, sondern ein ebenfalls von der Stadt ernannter *Siechenmeister* war für die Führung des Siechenhauses verantwortlich. Diese Fehlinterpretation, das heißt, die Identifizierung des Bürgerspitales mit dem Siechenhaus, setzt sich unwidersprochen in allen diesbezüglichen Abhandlungen bis heute fort. Hier sei nur noch kurz darauf hingewiesen, daß das Siechenhaus auch bildlich und dokumentarisch im heutigen Hause der Fam. Diewald, Wiener Straße 4, nachweisbar ist.

Otto Hierhammer befaßt sich in seinem Werk „Vergangenes Waidhofen“ ebenfalls ausführlich mit der Bürgerspitalkirche und dem Bürgerspital. Er schreibt wörtlich: „Ein Blatt zuvor, das lose in einem Aktenbündel über kirchliche Angelegenheiten lag, berichtet ohne Datum und Quellenangabe über das Thema folgendes: Anno 1274 ist das Bürgerspital samt Kirche Erbauth worden. Zu diessen bau hat das meiße Geld hergegeben Hugo Ewerhart, Bürger und Radt zu Waidhofen. Nach absterben diesses Herrn hat die Frau alles verkauft und ist mit ihrem Geld samt ihren 2-jährigen Kind in das Spital gegangen zu die 18 Pfründler welche sie aufgenommen hat, wie sie und ihr Kind gestorben sind, ist das ganze Vermögen bey 20.000 Gulden dem Spital verblieben.“²⁾ Leider muß ich zugeben, daß es mir bis heute nicht gelungen ist, dieses lose Blatt, auf das sich die Aussagen Hierhammers beziehen, im Archiv aufzufinden.

Über die Ernennung des Spitalmeisters und die Einnehmung armer Pfründner finden wir schon in den ersten noch vorhandenen Ratsprotokollen der Stadt Aufzeichnungen. Hier zwei Beispiele:

In der Ratssitzung vom 14. November 1563 lesen wir: „Newer Spitalmaister: Oßwald Khnäbl ist an stat des Leohard Gappners Zue ainem Spittlmaister fuergenomen worden, hat darumben angelobt.“³⁾

Ratssitzung vom 4. Dezember 1588: „Die Schwarze Paulin Arme alte Wittib vnd hieiges khindt, bittet vmb Gottes Willen sie In das Spittal Zuenehmen, daß sie darinnen Ihr Pfrundt haben möge, Was sie noch für Vermugen Auf Ihren häusl hat, dauon wil sie in Spittal Zehn gulden Rainisch raichen vnd folgen lassen. Beschaidt: Von N. Richter vnd Rhatt der Statt Waidhouen an der Ybbß Herrn Hansen Khronestorffer Spittal Herrn Anzuzaigen wan ein ledig stell Im Spittal vorhanden, soll er diß arme Weib gegen Irem Erpiten vndkhommen lassen.“⁴⁾

Auf Grund der im Archiv der Stadt aufliegenden Spital-Amts-Rechnungen, beginnend vom Jahre 1588, können wir uns ein genaues Bild von der Einnahmen-Ausgabenseite dieses Betriebes machen. Daraus ist zu ersehen, wie die „Spitaler“ verpflegt wurden und welche Dotations sie erhielten. Auf der Einnahmenseite stehen: „An Pfennig Diensten, Grundt Zünsen vnd Interesse Gelt (Zinsen) wie solches alles im Spittal Vrbary von Platt zu Platt nachainandern volgen Thuett.“ „Empfang an Alten Ausstandten“, „Sonderbarer Empfang“, „Gelestes Gellt Vnd Waß diß Jahr auß dem Spittal verkhaufft worden“, „Empfang Vmb Verkhauffte Mülch“, „Empfang deß Fuehr-gellts welches der Mayr dises Jahr mit denen Spittal Ochsen verdient hat“.

Ferner wird auch noch der Empfang des gesamten Getreides ausgewiesen. Demgegenüber stehen die Ausgaben: „Von disem Traytt hab Ich (der Spitalmeister) Zu vnderhaltung der Armen leuth wochentlich verpachen lassen 2 Mezen khorn“. „Außgaben auf der armen Leuth Speiß vnd Vnderhaltung“. „Sonderbare Außgaben“. „Außgaben auf der armen Leuth Grundt vnd deren bearbeitung“. „Trescherlohn“. „Freytag Khreuzer, welche denen Armen Leuthen quattemberlich außthailt werden“. „Außgaben auf das Gebey“. „Gemaine Außgaben“.

Die den Einnahmen gegenübergestellten Ausgaben ergaben kaum jemals ein Defizit. Somit sind wir beim eigentlichen Thema angelangt. Interessant ist lediglich ein Ausgabeposten, der aus dem allgemeinen Rahmen fällt und deshalb einer besonderen Betrachtung unterzogen werden soll. Es ist dies der Freitag Kreuzer.

Der Freitag Kreuzer

Es war dies eine finanzielle Beihilfe für die Insassen des Bürgerspitals, die vierteljährlich („quattemberlich“) in der Höhe von 13 Kreuzer oder 52 Denare (1 Kreuzer = 4 Pfennige oder Denare) pro Person ausbezahlt wurde. Die Auszahlung des Freitag Kreuzers ist in den Spitalamtsrechnungen der Jahre 1588 bis 1637 nachweisbar. Daß dies eine uralte Stiftung war, ist aus dem Ratsprotokoll vom 16. August 1591 ersichtlich, wo sich der Rat mit einer Eingabe der armen Leute des Spitals zu befassen hat und folgendermaßen repliziert: „Arme leuth im Spital. Von N. Richter und Rath der Statt Waidhouen an der Ybbß. Auf der Armen Leuth in Spital an heut beschlossen Supplicien dem herrn Spitalmaister Egidius Firer anzaigen vnnd Zubeuelchen. Da er forthin Innen den Spitalern wochentlich für die 2 geraichten Mezen mehl Zu Irer besser vndhaltung 2½ Mezen Vnnd dann alle Mezen wie von alters gebräuchig gewest Ain Suppen oder khoch raichen vnnd geben lassen wolle. Vnd nachdem ein Ers. Stattrath bericht, das der Creuzer zu den Freytagen den Armen leutten durch vnser frome vorfordern außzethaillen gestiftt, bleibt es bei solichen stiftung billich, vnnd würde Zuegleichen hiemt beuolhen . . .“⁵⁾

Zum besseren Verständnis sei hier die jährliche Abrechnung des Freitag Kreuzers aus der Spitalrechnung des Jahres 1614 wiedergegeben und gleichzeitig auch das damals gültige Währungssystem erläutert:

1 Gulden (fl.)	=	8 Schilling (ß)
1 Schilling (ß)	=	30 Pfennig (d = Denar)
1 Kreuzer (krl)	=	4 Pfennig (d)

Demnach hatte 1 Gulden (fl) 240 Pfennig (d) bzw. 60 Kreuzer (krl).

Der Text im Anhang I¹⁰) lautet:

Ausgab der Freitag Khreitzer so den Armen Quattemberlich geraicht werden.

Erstlich Zu der Quattember in der
vasten die Freitagkhreizer
ausgeben auf 30 Personen 1 P 13 krl.

6 fl. 4 ß

Aufgab der Freitag

Rechenrech so den Namen Inhalten
welches gerichtet werden.

Rechnung zu den Anwesenden
in den ersten drei Sonntagswochen
an Städten und 30 Personen
i. J. 15. Kgl. 62.4.3.

Rechnung zu den Anwesenden
in den ersten drei Sonntagswochen
an Städten und 29 Personen
i. J. 15. Kgl. 62.2.3.8.2.

Rechnung zu den Anwesenden
in den ersten drei Sonntagswochen
an Städten und 29 Personen i. J. 15. Kgl. 62.2.3.8.2.

Rechnung zu den Anwesenden
in den ersten drei Sonntagswochen
an Städten und 29 Personen
i. J. 15. Kgl. 62.2.3.8.2.

Rechnung zu den Anwesenden
in den ersten drei Sonntagswochen
an Städten und 29 Personen
i. J. 15. Kgl. 62.2.3.8.2.

25. L. 2. 3. 524. 2.

Empfang des Müllch geldes dñs i 6 i 4 Jaes

✓ von Hirsch zu den Dernbacher in
der für das Jahr der Pferde 1623
Mührgeld eingezogen 2 L. 9 Sch.

✓ vom Zn. der Dernbacher am 17. Jan.
des Jhs Mührgeld eingezogen 1 L. 9 Sch. 23

✓ vom Zn. der Dernbacher am 17. Jan.
des Jhs Mührgeld eingezogen 1 L. 9 Sch. 23

✓ vom Zn. der Dernbacher am 17. Jan.
des Jhs Mührgeld eingezogen 1 L. 9 Sch. 23

Datum v. Dürrenma
des müllch geldes

✓ 59 h

Item Zu der Andern Quattember			
Trinitatis die Freitagkhreizer			
außgeben auf 29 Persohnen 1 P 13 krl.	6 fl.	2 B	8 d
Item Zu der dritten Quattember			
die Freitagkhreizer außgeben			
29 Personen 1 P 13 krl.	6 fl.	2 B	8 d
Item Zu der vierten Quattember			
die Freitagkhreizer außgeben			
auf 29 Personen 1 P 13 krl.	6 fl.	2 B	8 d
Summa der Freitag Khreizer	25 fl.	2 B	24 d

Wie die Verrechnung erfolgte, sei am Beispiel des vierten Quattembers (Vierteljahres) dargestellt:

Eine Person erhielt pro Quattember 13 Kreuzer, das sind 52 Pfennige. Diese mit 29 Personen multipliziert, ergibt pro Quartal 1505 Pfennige. Aus dieser Summe werden die Gulden, Schillinge und Pfennige herausgerechnet. 1508 d geteilt durch 240 d (1 fl. = 240 d) ergibt 6 fl. Der Rest von 68 d wird durch 30 geteilt (1 B = 30 d). Dies ergibt 2 B und Rest 8 d. Somit sind im vierten Quartal 6 fl. 2 B 8 d ausbezahlt worden. Die Jahressumme von 25. fl. 2 B 24 d ergibt sich aus der Addition der 4 Quartale, wobei die Rückverwandlung der Summe von 10 B in 1 fl. und 2 B zu beachten ist.

Da der Freitag Kreuzer aus dem Fundus des eingenommenen Milchgeldes (Müllchpixen) bezahlt wurde, sei die Milchgeldabrechnung des gleichen Jahres (1614) ebenfalls hier wiedergegeben. (Siehe Anhang I²⁾)

Im Jahre 1634 wurden die ersten drei Quartale normal ausbezahlt. Im vierten Quartal erfolgte jedoch keine Auszahlung des Freitag Kreuzers, weil, wie es in der Jahresabrechnung heißt, damals die Infektion (darunter verstand man meist eine pestartige Erkrankung) unter den armen Spitalern eingerissen war. Eine Weiterverbreitung dieser furchtbaren Krankheit konnte nur dadurch verhindert werden, daß jeder persönliche Kontakt vermieden wurde. Nach Abklingen der Pest wurde dafür im ersten Quartal des Jahres 1635 der doppelte Betrag (26 Kreuzer pro Person) gegeben.

Im Jahre 1637 gab es dann große Schwierigkeiten, wie aus der Jahresabrechnung zu ersehen ist. Schon im ersten Quartal konnte der Freitag Kreuzer nicht mehr in seiner vollen Höhe von 13 krl. pro Person gegeben werden, da in der „Milchpixen“ nicht mehr genügend Geld vorhanden war. Er wurde daher auf 8 Kreuzer pro Person und Quartal herabgesetzt. Auch im folgenden Quartal wurden nur 10 Kreuzer gegeben, weil in der Milchbüchse noch immer nicht genug Geld vorhanden war. (Siehe Anhang II¹⁾) Die Auszahlung der beiden letzten Viertel des Rechnungsjahres 1637 erfolgte wieder normal, also zu 13 Kreuzer. (Siehe Anhang II²⁾)

Ab dem Jahre 1638 jedoch gibt es keinen Freitag Kreuzer mehr. Er verschwindet aus den Jahresabrechnungen des Spitals vollständig, ohne daß auch nur der geringste Hinweis über die Gründe dieser Maßnahme aufscheint.

Schenkung Schreiber.

Welche von seinem Erztemper
des gekreist und gegeben
werden.

Witlichet zum Lybem Erztemper in
den die in derer zeit lang Renniger
Gespann ist, auf d. 9. Februar, den 16.
Jahr aber mit dem Milspiepen ist
der Schreiber, das waren alten 40. Kal.
gekommen und gabt ihm 100. Gulden
mit ausfert. als. 3. 2. 7. 3. 5. 11.
Davon, gaben, als zu dem Oben
gegeben Commein o. Dernber
wurde. 3 6. 28

Zur selben, Ende Januar abgewohlt
die Landwehr Renniger Reichsgottheit
auf d. 11. Februar, statthaber in
dem Milspiepen mit ausfert galindig
als. 3. 4. 3. 12. 11. und waren
die Renniger seit galindig, das
Dienst. 13. bis C. 11. haben, verordnet,
dass er Landen geven sollt zweyshund
Commein. 13. bis C. 11. haben, verordnet,

Datt. 9. 11. 15. 8. 16. 17.

Zur Verhältniss der Kunden
ein Vermögen Königlich Preußisch
seit 13. Januar eines Jahres
13. Januar Königlich Preußisch

6. 5. 22

Nach dem Verhältniss der Kunden
nach 13. Januar, ein Vermögen
Königlich Preußisch seit Januar eines
Jahres 13. Januar Königlich Preußisch

6. 4. -

Datum 13. 1. 13. 22 die

Summa der aufgeteilten
Ertrag Kreuzer.

22. 1. 2. 18.

Quellennachweis

- 1) Dr. Gottfried Frieß: Geschichte der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs, Jahrbuch f. Landeskunde v. NÖ, 1. Jg. 1867
- 2) Otto Hierhammer: Vergangenes Waidhofen, Bd. I., S. 349 ff.
- 3) Ratsprotokoll Bd. 1/2 vom 14. November 1563, STAW.
- 4) Ratsprotokoll Bd. 1/3 vom 4. Dezember 1588, STAW.
- 5) Ratsprotokoll Bd. 1/3 vom 16. August 1591, STAW.
- 6) Daten Rudolfs II. vom 7. Juni 1597, Codex Austriacus, 1, 152
- 7) A. Tomaschek: Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Bd. I. Wien 1877

Anhang I:

- 1) Spital Raittung de Anno 1614: STAW. Nr. 1150
- 2) Spital Raittung de Anno 1614: STAW. Nr. 1150

Anhang II:

- 1) Spital Ambts Raittungen de Annis 1634, 1635, 1636, 1637: STAW. Nr. 1169
- 2) Spital Ambts Raittungen de Annis 1634, 1635, 1636, 1637: STAW. Nr. 1169

Der Freitag Bettel

Mit dem Verschwinden des Freitag Kreuzers aus den Jahresabrechnungen des Waidhofner Bürgerspitals im Jahre 1639 könnte das Kapitel als abgeschlossen gelten, wenn nicht im gleichen Zeitraum in den Ratsprotokollen der Stadt, ab ca. 1650, immer wieder zwei neue Begriffe auftauchen würden und zwar die des *Freitag Bettels* und des *Bettelrichters*. Beide Begriffe waren ihrer Funktion nach engstens miteinander verbunden. Die Ursache ihrer Entstehung bzw. ihrer Einführung verdanken sie dem Versuch der Municipalgewalt, das überhandnehmende und unkontrollierbare Bettlerunwesen in den Griff zu bekommen und zu reglementieren.

Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges hatten in den österreichischen Kronländern zu einer allumfassenden Verschlechterung der Wirtschaftslage geführt. Der Abbruch alter Handelsbeziehungen und der Verlust vieler Märkte brachten die selbst nicht unmittelbar am Kriege beteiligten Zentren der Edelmetall- und Eisengewinnung in den Alpenländern in große Schwierigkeiten. Die stagnierende Bevölkerungsentwicklung verschlechterte überdies die Absatzmöglichkeiten der Landwirtschaft, all dies und noch verschiedene andere Faktoren beschleunigten die Verarmung breiter Bevölkerungskreise und führten dazu, daß „Herrn vnd Dienstloses Gesinde, Banditen vnd Spieler, so den Müßiggang vnd freyen Leben nachgehen.“⁶⁾

Aber schon mehr als 100 Jahre vorher, da das Bettlerunwesen eskalierte, waren Bestrebungen im Gange, durch eine straffe Organisation dieses in den Griff zu bekommen. Bereits am 26. März 1443 erließ der Herzog von Österreich eine Bettlerordnung für Wien, die dem „*Sterzenmeister*“ (später auch Bettelrichter genannt) die notwendigen Richtlinien für seine Tätigkeit gab.⁷⁾ Die hier aufgestellten Normen können grundlegend für alle später verfaßten Bettelordnungen gelten.

Vorerst wird hier festgelegt, daß jeder seitens des Bürgermeisters und des Rates ernannte „*Sterzenmeister*“ Gewalt haben soll über alle Bettler, ob Mann oder Frau, jung und alt, wenn sie unsittliche und unziemliche Handlungen setzen. Er hat sich über alles zu informieren und entsprechende Stra-

fen zu verhängen. Wer gut gemeinte Warnungen und Unterweisungen in den Wind schlägt, wird öffentlich an den Pranger gestellt. Sollte dies auch nichts nützen, so kann der Bettelrichter zur Strafe mit dem Stock einschreiten oder noch schärfere Maßnahmen ergreifen. Ausdrücklich wird aber vermerkt, daß der Sterzenmeister nicht berechtigt ist, Strafen zu setzen, die den Blutbann – „die verdambnuss der glider oder person“ – betreffen. Die Ausführung dieser Strafe obliegt nur jenen, die hiezu berechtigt sind. Ferner hat der Bettelrichter strenge darauf zu achten, daß nur jene betteln, die einen ehrenhaften Lebenswandel führen und der Almosen bedürftig sind. Sie müssen auch das „Vater Unser“, das „Ave Maria“ und den „Heiligen Glauben“ fehlerfrei beten können. Ferner haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie jährlich mindestens zu Ostern beichten waren und die hl. Kommunion empfangen haben. Der Bettelrichter hat auch jedem, den er für das Betteln berechtigt findet, ein Zeichen (Bettelzeichen) zu geben, damit der Arme auch öffentlich seine Berechtigung zur Ausübung der Bettelei nachweisen kann. Sollte es aber Bettler geben, die die vorgenannten Gebete nicht aufzagen und den Beweis über die abgelegte Beichte und den Empfang der Kommunion nicht nachweisen können, so soll sie der Bettelrichter zwingen, die Gebete zu erlernen und beichten und kommunizieren zu gehen. Bei Zu widerhandlung sind die Bettler am Pranger oder in der Prechel zu strafen. Sollte dies auch nichts nützen, kann der Bettelrichter noch schwerere Strafen anwenden. Beim Betteln haben sie ruhig zu gehen, zu sitzen oder zu stehen, entweder überhaupt zu schweigen oder, wenn schon, anständig zu reden. Keinesfalls aber dürfen sie auf den Friedhöfen oder Plätzen singen oder schreien. Derjenige aber, der singend sein Almosen erbitten will, hat dies in der Straße und Gasse gehend zu tun. Weiters ist es verboten, brieflich im Namen des Bettelrichters Almosen zu erbetteln.

Ratssitzung vom 9. XII. 1675, STAW. Bd. 1/31

„Hab der Petlrichter angehalten, vmb einen Mezen khorn, der ihme wie er Herr Stattrichter Verneme ander Jar auch geraicht wordten. Beschaidt: Der Mezen khorn soll zwar dem Petlrichter vom Stattgericht auch geraicht, er aber dagegen daß er die Petlleuth, so khaine Stattzaichen haben, nit haussieren, vnd betlen lassen sondern seine vleissige Obsicht bei selbigen haben, hingegen die so Stattzaichen haben, täglich Zue hörung der heilligen Meß Verhalten, nach vollendung aber derselben er Petlrichter der wochentlichen Samblung beiwohnen vnd mit ihnen armen leuthen gehen.“

In der Ratssitzung des Jahres 1676 finden wir auch ein Ansuchen um Ausstellung eines Bettelbriefes.

Ratssitzung vom 17. I. 1676, STAW. Bd. 1/30

„Bittet die Corrumptierte (körperlich Behinderte) Stänglauerische Tochter vmb ein Petlbrief, damit sie die weith vmb das Allmossen finden gehen möge, obs ihr Zuuwerwilligen? Beschaidt: Ist der Petlbrief verwilligt.“

Da dem Rat immer wieder Klagen wegen der großen Unordnung zukommen, die den Freitag Bettel betreffen, werden im gleichen Jahr nochmals die Richtlinien für dessen Durchführung im Rat publiziert.

Ratssitzung vom 16. XI. 1676, STAW. Bd. 1/30

„Weilen schon öffter Clag fürkhombt daß ein solche Vnordnung wegen der Petlleith, ob sie nit mit einander Von dem Petl Richter herumb gefiehrt vnd Zuuor mäß Zu höeren angehalten werden sollen. Ist geschlossen worden, das der Petl Richter alle Freitag die armen vorhero Zue Meß füehren So dann mit einer Verschlossenen Pichsen herumbgehen das allmaßen darinnen Samblen volgent vnd sie Verthailt, hierzue aber nur die Jennige So Stand Zaichen haben vnd deß almossen würdig geschäzt Zuegelassen, Zu dem Ende der Jenigen So keine Zaichen haben dennoch selbige erthailt werden sollen.“

Soweit eine kleine Auswahl von Eintragungen in den Ratsprotokollen der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs, die den Freitag Bettel betreffen und beliebig bis zum Jahre 1894 fortgesetzt werden könnten. Dies würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Der Freitag Bettel der Ortsarmen wurde also mehr als 350 Jahre lang ununterbrochen durchgeführt und endete erst mit dem Inkrafttreten des Armen gesetzes vom 13. I. 1893. In der Gemeinderatssitzung vom 28. XII. 1894 referierte der damalige Bürgermeister Freiherr v. Plenker unter Punkt 9 wie folgt: „Betreffend die Verabreichung eines Frühstücks an die armen Pfründner im Armenhaus und einer wöchentlichen Beteilung von 24 kr. über Einstellung des Freitag Bettels.

Der Herr Referent stellt namens des Stadtrates nachstehenden Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, anlässlich des Inslebentretens des Armen gesetzes vom 13. Jänner 1893 Nr. 53, ist vom 1. Jänner 1895 an der Freitagsbettel der Armenpfründner in den Häusern abzustellen, dagegen den Armenhauspfründnern wöchentlich eine bare Unterstützung von 24 kr. zu verabfolgen und täglich nach Bedarf eine Einbrennsuppe zum Frühstück beizustellen.“ Nach einer kurzen Debatte, in welcher die Notwendigkeit der Abstellung des Freitag Bettels sowie die Verabfolgung eines Frühstücks besprochen wurde, wurde der vorstehende Antrag angenommen.

Damit wurde der Freitag Bettel in Waidhofen a. d. Ybbs mit Wirkung vom 1. Jänner 1895 eingestellt. Wann das Amt des Bettelrichters abgeschafft wurde, ist aus den Ratsprotokollen nicht zu ersehen.

Im letzten Absatz dieser Bettelordnung werden dann noch die Raffinessen beschrieben, mit denen diejenigen, die des Almosens gar nicht würdig oder bedürftig sind, also aller jener, die stark genug sind, um zu arbeiten oder auf Grund von Erbschaften ihr Leben fristen können, versuchen, als Bettler zu gelten. Da hören wir von Leuten, die sich Geschwülste, Fäulnisse und Blattern aufmalen, ihre Glieder verrenken, von Weibern, die durch aufgebundene Kissen eine Schwangerschaft vortäuschen oder mit entliehenen Klein kindern betteln gehen. Auch hier wird der Bettelrichter ermahnt, vorerst durch gütiges Zureden und, wenn dies nichts nützt, mit schweren Strafen Ordnung zu schaffen. Die allgemeine Situation war also so, daß auf Kirchhöfen und öffentlichen Plätzen die Bettler herumlagen, greuliche Wunden entblößend, die nicht selten künstlich gemacht waren. Sie schlichen in die Häuser und suchten mit Gewalt und Drohungen zu erhalten, was sie freiwillig

nicht erhielten. Nicht minder groß war die Plage durch die zurückgelassenen Soldatenweiber, welche, von ihren Männern verlassen, keine Mittel zu ihrem Unterhalt hatten und häufig ihre Kinder verwahrlost und bettelnd herumlauen ließen. Mit den gleichen Problemen befaßt sich auch die am 15. Oktober 1552 erstellte Polizeiordnung Kaiser Ferdinands I. Hier heißt es: Es soll niemandem gestattet werden zu betteln, der nicht mit Alters- oder Leibesgebrechen behaftet ist. Bettelkinder, die ihr Brot selbst verdienen können, sind in Handwerksdienste zu weisen. Jede Stadt und Kommune hat ihre Armen selbst zu ernähren. Fremden ist nicht zu gestatten, an einem jeden Ort zu betteln; wo solche fremde und kräftige Bettler aufgefunden werden, sind diese exemplarisch zu strafen. Städten, Märkten und Flecken, die mit so vielen Armen belastet sind, daß sie diese nicht ernähren können, ist gestattet, diesen Armen brieflich Scheine und Urkunden (Bettelzeichen) zum Betteln an anderen Orten auszustellen.

Nach dem bisher Dargestellten kann demnach zusammenfassend gesagt werden, daß die Armen und Bettler in die mittelalterliche Gesellschaft voll integrierte Mitglieder waren, aber im 15. Jahrhundert der Prozeß zunehmender Restriktion der traditionellen Almosenpraxis, die Ausgrenzung der Armut, beginnt. Dieser Prozeß läßt sich deutlich an den verschiedenen städtischen Armen- und Bettelordnungen verfolgen. Leider existiert eine solche für Waidhofen a. d. Ybbs nicht, besser gesagt, es war sicherlich eine vorhanden – wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist – liegt aber im Archiv der Stadt nicht mehr auf. Das Betteln bleibt demnach grundsätzlich erlaubt, wird aber durch Richter und Rat immer strengerer Regeln unterworfen. Hauptsächlich wird das Betteln innerhalb des Burgbannes vom Tragen des seitens der Gemeinde verliehenen Bettelzeichens abhängig gemacht. Auch in Waidhofen wurden solche ausgegeben. Leider sind keine Abbildungen hievon mehr erhalten. In der Person des Bettelrichters oder auch Armenvogtes sind die Elemente neuzeitlicher Armenverwaltung bereits angelegt und tritt die städtische Sozialverwaltung in ihrer frühesten und schlichtesten Form in Erscheinung. Die beim Betteln zu tragenden Zeichen wurden eingeführt, um dem wahrhaft Bedürftigen die ihm zustehende Unterstützung gegenüber allerlei Gaunern zu sichern. Sie sind aber auch Sinnbilder der beginnenden Stigmatisierung einer gesellschaftlichen Schichte. Sie markierten nicht nur die Grenzlinien zwischen „guten“ und „schlechten“ Bettlern, sondern kriminalisierten auch die Randgruppen aller jener, die eines solchen Zeichens für nicht würdig befunden wurden. Letztlich diente dieses Bettelzeichen auch als Instrument der Durchsetzung von Verhaltensregeln, die seitens der Vergeber aufgestellt wurden.

All das bisher Gesagte widerspiegelt sich auch in den Ratsprotokollen der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs. Nach Einstellung des Freitag Kreuzers im Jahre 1638 kam es zu dem seitens der Stadt organisierten Freitag Bettel. Unter der Leitung eines von der Stadt bestellten Bettelrichters zogen die mit einem Bettelzeichen versehenen Ortsarmen, nach Anhörung der hl. Messe und dem Empfang der Kommunion, jeden Freitag von Haus zu Haus, um ihre Almo-

sen zu erbitten. Im folgenden nun einige urkundliche Nachweise über das organisierte Bettelwesen der Stadt.

Ratssitzung vom 15. V. 1592, STAW. Bd. 1/3

„Michael Khärgl Armer Mann bith Ihme ein Allmueßbrief (Armenbrief-Bettelzeichen) Zu ertheilen. Beschaidt: Fiat, wie begert, vnnd Herrn Richter fertigung.“

Ratssitzung vom 18. II. 1600, STAW. Bd. 1/5

„Piringer Leopoldt Stattrichter bringt an, das man die armen leuth khinder so täglich vmbs Almoßen herumb laufen Zum lehrnen auf die schuell than soll. Sowoll wegen der Spitaler so ohne das Ir Spaß vnd sachen im Spittal, nit das sie ferner taglich vor der Khrichen stehen Zu gestatten, sondern in die Khrichen vnd Gottes wortt anhören vnd auf die izt khünftig osterliche Zeit Peichten vnd Communicieren sollen. Beschaidt: Richter vnd Ratt ist Inbegriffen beede werkh gar willig vnd erkenns für Gött(lich) vnd billich Allain das Ir Streng der Herr Pfleger alhie deswegen Ir Rath vnd guetachten hülff vnd Consens beuorderist darein geben wollen.“

Ratsitzung vom 30. IV. 1654, STAW. Bd. 1/11

„Reichenpfaders Blasien Krumper Sohn hat sich mit des Petrichters Tochter verehelicht, will sich mit Samblung des Heil:(igen) Almoßen Vor der Khrichen ernähren. Beschaidt: Sollen alsobalden nach Verehelichung aus gemainer Statt Purkfridt außgeschafft werden.“

Mit dieser Heirat dürfte dem „krumpen“ Sohn des Blasius Reichenpfader ein verhängnisvoller Irrtum unterlaufen sein. Er war sicherlich der Meinung, daß, falls er die Tochter des Bettelrichters heiratet, er von diesem auf Grund der engen verwandtschaftlichen Verbindung ein Bettelzeichen oder einen Bettelbrief bekommen würde. Verweist er doch in seinem Ansuchen an den Rat darauf, daß er seine Familie durch Betteln ernähren wolle. Nach den Grundsätzen der bereits zitierten Bettelordnungen war auch für den Rat der Stadt Waidhofen das Prinzip der Unvereinbarkeit gegeben, welches besagte, daß sich niemand auf Grund gegebener Beziehungen mit dem Bettelrichter Vorteile verschaffen darf. Der Rat reagierte daher auch in seinem Beschuß entsprechend scharf und verwies die beiden Eheleute aus dem Burgfried. Der Mathias Reichenpfader, also der Bräutigam, macht mit 23. Juni 1654 sofort ein neuerliches Gesuch mit der Bitte, eine Revidierung des Bescheides vorzunehmen. Der Rat läßt sich jedoch nicht erweichen. Ja, er droht zusätzlich mit einer noch schwereren Strafe, falls Reichenpfader mit seiner Frau die Stadt nicht verlassen sollte.

Ratssitzung vom 23. VI. 1654, STAW. Bd. 1/11

„Mathes Reichenpfadter armer erkhrumper Naglschmidtkhnecht bitet denselben lang bey der Statt Zuegedulden. Beschaidt: Es verbleibt bey Eines Ers. Rathes vor disen gemachten Schluß, vnd durch Herrn Stattrichter deme Suppl. (Supplikanten = Antragsteller) gethaner führhalt, Crafft dessen derselbe dem Purkfridt also gewiß Zuermeiden hat, alß gewiß auf widrigen-fahl andere Ihme vnbreibige mittel fürgenomben werden sollen.

Es folgen zwei Ansuchen um Bettelbriefe.

Ratssitzung vom 13. III. 1663, STAW. Bd. 1/17

„Bittet Erbaldt Raab, armer gewester Burger vnd Maurer alhie, vmb ainen Allmossenbrief, ob ain Ers. Mag. solchen Verwilligen will oder nit. Beschaidt: Ingleichen der Allmossenbrief verwilligt.“

Ratssitzung vom 4. IX. 1663, STAW. Bd. 1/17

„Mathin Hueber, armer Tagwercher alhie pr. ggl. erthaillung eines Samel-briefs vnd endtlassung der Steuer betr. Beschaidt: Fiat, vnd hat sich der Supplicant destwegen bey der Canzley anzumelden.“

Im Jahre 1664 wird der Bettelrichter Hans Grindl ermahnt, seinen Amtspflichten besser und genauer nachzukommen.

Ratssitzung vom 28. V. 1664, STAW. Bd. 1/18

„Hannß Grindl, Petlrichter per. gg. nachsechung ingebetteten Zünß 10 ♂ wegen der Khranken Soldaten betr. Beschaidt: Ein Ers. Mag. wollen den Suppl. inermelte 10 ♂ Zünß nachgesesehen daß die geordnete Herrn Statt Cammerer hiemit Zum wissen erindert. Vnnd bey Raittung (Rechnung) füer richtige Außgab passiert benebens Ihme Suppl., hiemit anbefohlen haben, daß er auf die frembden armen Leuth, besser obsicht, alß bißhero bescheiden, haben vnnd tragen soll.“

Im Jahre 1672 ergeht ein kaiserliches Patent über die Bettler, welches zwar in der Kanzlei aufbewahrt sein soll, aber leider im Archiv nicht mehr auffindbar ist.

Ratssitzung vom 23. VII. 1672, STAW. Bd. 1/27

„Kais. Patent daß auf alle vagierende diennstlose Persohnen Vnd starkhe Pettler inquirirt, selbige aufgefangen Vnd Von Landtgericht Zu Landtgericht auch ernstlichen Nacher Wienn gelifert. Alda sie Zu fortification Vnd Schanzgebauen applanirt werden sollen. Das Patent bey der Canzley ein Zutragen so dann am wöhnlichen orth Zu affigiren Vnd dem gehorsambisten Volzu Zuleisten.“

Im Jahre 1673 war die Bettelrichterstelle frei geworden. Gleich zwei Bewerber melden sich beim Stadtrat an.

Ratssitzung vom 10. III. 1673, STAW. Bd. 1/28

„Geörg Lindtner, pr. verleichung Petlrichter stöll. Beschaidt: Ein Ers. Mag. will dem Supplicanten Zu der Petlrichterstöll auf versuechen, vnd wollgefallen aufgenomen haben, hat sich also seiner verichtung, vnd ander Disposition halber bey Herrn Stattrichter anzumelden. Hannß Glaz Ingleichen pr. Pettlrichterstöll. Beschaidt: Weilen Ein. Ers. Mag. diese stell bereiths verlichen, alß khandem Supplicanten nit willfahrt werden.“

In der gleichen Ratssitzung ist auch ein Hinweis auf die Ausgabe von Bettelzeichen verzeichnet.

Ratssitzung vom 10. III. 1673, STAW. Bd. 1/28

„Item weillen überflüssig Pettelleuth vorhanden deren thails woll der arbeith vorstehen oder ein handtwerk lehrnen khönten: waß für remedierung fuerzukheren? Rathsschluß: Hr. Stattrichter wolle mit Zuezichung etlicher herrn die sachen berathschlagen, vnd fandt Ein Ers. Mag. fuer gutt, das Zu abhelfung diser beschwär gewise Zeichen denen dürftigen Pettleuthen erthält, die übrigen aber abgeschafft werden sollen.“

Die Bettelrichter bekamen seitens der Stadt auch gewisse Dotationen in Naturalien.

Ratssitzung vom 15. II. 1675, STAW. Bd. 1/29

Geörg Lindtner, Petlrichter per. gg. erthaillung eines Mezen Korn. Beschaidt: Fiat vnnd soll vom Stattgericht außbezalt werdten.“

Im Dezember 1675 ersucht der Bettelrichter wieder um einen Mezzen Korn. In der Antwort des Magistrates sind auch wichtige Hinweise auf den wöchentlichen Freitag Bettel hinsichtlich dessen Durchführung angeführt.